

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am 03.07.2025**

TOP 2 Schaffung der Voraussetzungen für mehr Verlässlichkeit in der Kindertagesbetreuung, Verstärkung der Teams in den Kitas und den weiteren Ausbau durch befristete Erweiterungen der Möglichkeiten des Personaleinsatzes für die Träger der Kindertagesbetreuung im Land Bremen – Änderung des BremKTG

A. Problem

Ziel des Senats ist es, jedem Kind – unabhängig von seiner familiären Situation – ein Rechtsanspruch erfüllendes Angebot in der frühkindlichen Kita-Betreuung zur Verfügung zu stellen. Bremen hat das Platz-Angebot der Kindertagesbetreuung seit 2014 um rund 40 % ausgebaut – deutlich über dem Bundesschnitt.

Zum Start des Kitajahres 2025/26 können erstmals seit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz stadtweit und in nahezu allen Stadtteilen alle angemeldeten Kinder versorgt werden. Trotzdem liegt Bremen bei den Betreuungsquoten weiterhin am unteren Ende der Bundesländer; zur Erreichung aller Kinder, mindestens in dem Maße wie in anderen Bundesländern, werden weiterhin mehr Betreuungsplätze gebraucht.

Besonders in sozial und ökonomisch benachteiligten Quartieren fehlen trotz der großen Anstrengungen zur nachholenden Entwicklung weiterhin Plätze. Entsprechend wird es weiterhin einen hohen Fachkräftebedarf geben, der deutlich über die Kompensation von altersbedingten Abgängen hinaus geht und in Konkurrenz zu ebenfalls steigenden Bedarfen durch den schulischen Ganztagsausbau und in anderen Feldern der Jugendhilfe steht.

Ohne flankierende Maßnahmen wird sich die Personalknappheit mittelfristig voraussichtlich nicht ausreichend entspannen, was zu Lasten von Verlässlichkeit der Betreuung und Arbeitsbedingungen geht und ebenfalls Risiken für den weiteren Platzausbau mit sich bringt.

Um dem entgegenzuwirken, sollen Träger mehr Flexibilität erhalten – etwa durch angepasste Möglichkeiten zum Personaleinsatz, der in begrenztem Rahmen auch den Einsatz von Beschäftigten ohne sozialpädagogische Berufsausbildung, aber mit einer pädagogischen Grundqualifikation erlaubt. Dafür bedarf es einer Änderung des BremKTG.

Dies soll flankiert werden mit Möglichkeiten zur tätigkeitsbegleitenden beruflichen Qualifizierung.

Langfristig besteht die Perspektive, bei ausreichender Versorgung in stark belasteten Stadtteilen auch die Gruppengröße zu reduzieren – beginnend ab dem Kitajahr 2028/2029.

Der Senat hat deshalb die in der Anlage beigefügte Vorlage in seiner Sitzung am 11.03.2025 erörtert und dazu folgenden Beschluss gefasst:

1. „Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 11.03.2025 den Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Grundlage für die weitere Gremienbefassung und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung dem Senat den finalen Gesetzesentwurf anschließend zur Beschlussfassung über die Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft erneut vorzulegen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, eine Evaluation zum 31.12.2027 hinsichtlich der Weiterbildungs- und Versorgungsquote durchzuführen und hierbei zu prüfen, ob und inwieweit in der Stadtgemeinde Bremen eine Reduzierung der Gruppengröße in Elementargruppen ab dem Kitajahr 2028/2029 um zwei Kinder in den Einrichtungen mit dem stadtweit höchsten Sozialindex unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder mit anerkanntem Förderbedarf bei vorhandener Vollversorgung und unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln erfolgen könnte.“

Im Anschluss wurde der Gesetzesentwurf der Zentralelternvertretung der Stadtgemeinde Bremen, der Zentralelternvertretung der Stadtgemeinde Bremerhaven, der AG nach § 78 (Kindertagesbetreuung) der Stadtgemeinde Bremen, der AG nach § 78 (Kindertagesbetreuung) der Stadtgemeinde Bremerhaven, der Arbeitnehmerkammer sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 25.03.2025 übersandt. Die Ergebnisse dieses Anhörungsverfahrens werden im Weiteren (Gesetzgebungs-)Verfahren um eine Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses ergänzt. Eine Befassung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung ist für den 01.07.2025 geplant. Die erste und zweite Lesung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) sind für August und September vorgesehen.

B. Lösung

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die Ergebnisse der Erörterung als Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Anlage:

- Senatsvorlage vom 11.03.2025
- Ergebnis des Beteiligungs-/Anhörungsverfahrens

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.03.2025

„Schaffung der Voraussetzungen für mehr Verlässlichkeit in der Kindertagesbetreuung, Verstärkung der Teams in den Kitas und den weiteren Ausbau durch befristete Erweiterungen der Möglichkeiten des Personaleinsatzes für die Träger der Kindertagesbetreuung im Land Bremen – Änderung des BremKTG“

A. Problem

Ziel des Senats ist es, jedem Kind unabhängig von seiner familiären Situation ein anregungsreiches Umfeld, positive Selbstwirksamkeitserfahrung und eine frühe Förderung seiner Fähigkeiten und Talente zu ermöglichen. Dafür brauchen wir unsere Kitas als frühkindliche Bildungsinstitutionen für alle Kinder. Deshalb hat Bremen immense Ausbuanstrengungen unternommen: Das Angebot der Kindertagesbetreuung ist in Bremen seit 2014 um rund 23 % gesteigert worden, damit übertrifft Bremen den Bundesschnitt von rund 19 % deutlich. Gleichzeitig ist die Zahl der Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, im Bundesland Bremen in den letzten Jahren ebenfalls um rund 23 % gewachsen, das damit mit Abstand Bundesspitzenreiter ist (Bundesschnitt lediglich rund 13 %). Bremen liegt nach wie vor mit der Betreuungsquote sowohl im Krippen- als auch im Elementarbereich mit rund 30 % bzw. rund 87 % am unteren Ende der Bundesländer. Grund dafür ist ganz wesentlich die deutlich überproportionale Steigerung der Kinderzahlen im Lande Bremen. Die schlechte Versorgungsquote ist sowohl hinsichtlich der Bedürfnisse der Kinder als auch hinsichtlich der Bedarfe der Eltern absolut unbefriedigend und muss möglichst schnell gesteigert werden.

Deshalb ist auch weiterhin der Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote in Bremen und Bremerhaven erforderlich. Besonders in den Quartieren, die vor besonderen Herausforderungen stehen, und wo die Kinder die höchsten Förder- und Unterstützungsbedarfe haben, stehen trotz immenser Ausbuanstrengungen noch nicht ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, obwohl gerade hier eigentlich eine Reduzierung der Gruppengrößen zur Qualitätssteigerung und Entlastung von Fachkräften dringend geboten wäre. Diese Kinder brauchen jetzt Plätze, nicht erst in einigen Jahren.

Gleichzeitig erleben Eltern von Kindern im Krippen- und Kitaalter es gerade als wohl größte Herausforderung, dass etwa aufgrund des bundesweit und auch in Bremen anhaltenden Fachkräftemangels, der hohen Belastung und der hohen Krankenquoten gerade im Bereich der Kindertagesbetreuung deren Verlässlichkeit immer mehr leidet und die Durchführung des Betriebes immer störanfälliger wird. Insbesondere für Alleinerziehende ist dies in hohem Maße belastend und erschwert die Erwerbstätigkeit zum Teil existenziell. Im Hinblick auf die Organisation des eigenen (Berufs-)Lebens müssen sich Eltern aber zumindest darauf verlassen können, dass ihre Kinder in den

beantragten und bewilligten Zeiten gut und verlässlich betreut werden. Eltern leiden unter der fehlenden Verlässlichkeit der Betreuung ihrer Kinder, den immer wieder ad hoc aufzufangenden Kitaausfällen, der Reduzierung der täglichen Betreuungszeit. Eltern wünschen sich die bestmöglichen Fachkräfte für ihre Kinder, mehr noch aber wünschen sie sich eine liebevolle, kompetente und vor allem wirklich verlässliche Betreuung und Förderung.

Der Senat bekennt sich zur Schaffung von zusätzlichen Räumen für Kindertagesbetreuung in Höhe der beschlossenen Versorgungsquoten, denn insbesondere in den Stadtteilen des Bremer Westens und in Obervieland besteht räumlich noch weiterer Ausbaubedarf. Jedoch entwickelt sich der anhaltende Fachkräftemangel in Bremen sowie bundesweit zu einem limitierenden Faktor beim Kita-Platzausbau und führt auch in Bremen dazu, dass baulich fertiggestellte und für Kinder optimal ausgestattete Kita-Räume für die Förderung von Kindern de facto nicht zur Verfügung stehen, weil die Menschen fehlen, die in diesen Räumen mit den Kindern arbeiten, sie in ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung fördern, sie erziehen, bilden und betreuen. Zwar ist es im Laufe des letzten Jahres zu einer deutlichen Reduzierung des Fachkräftemangels gekommen, dennoch blieben zum Stichtag 1. Oktober 2024 in der Stadtgemeinde Bremen 1.300 baulich fertiggestellte Plätze unbelegt. Zum Vorjahreszeitpunkt 1. Oktober 2023 waren dies noch 1.644 Plätze.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen stimmen dabei überein, dass es unter den aktuellen Rahmenbedingungen unrealistisch ist, neue Räumlichkeiten und Einrichtungen schnell auszulasten. Um diese Herausforderung zu bewältigen, will der Senat den Trägern von Kindertageseinrichtungen mehr Freiräume eröffnen, damit sie flexible Lösungen entwickeln und umsetzen können. In verschiedenen Bundesländern gibt es Aktivitäten, um die gesetzlich verankerten Personalmindeststandards so anzupassen, dass Kita-Träger beim Personaleinsatz flexibler werden und es – zumindest in einzelnen Phasen des Kita-Alltags – möglich ist, dass Kitagruppen auch dann weiter betreut werden, wenn unmittelbar keine Erzieherin dabei ist. So haben Baden- Württemberg und Niedersachsen bereits flexibilisierende Gesetzesänderungen verabschiedet, während in Nordrhein-Westfalen ein ähnlicher Vorschlag diskutiert wird.

Auch in Bremen will der Senat den Trägern der Kindertagesbetreuung flexiblere Möglichkeiten des Personaleinsatzes an die Hand geben, die jetzt genutzt werden können. Sie sollen auch die Möglichkeit haben, die bestehenden Betreuungsangebote flexibler zu gestalten, um mehr Kinder aufnehmen zu können. Dazu gehört der flexible Einsatz von Personalressourcen ebenso wie eine zeitliche Flexibilisierung je nach familiärem Bedarf bis hin zum "Platzsharing". Dafür sind auch Freiräume nötig, selbst aus der Praxis heraus (und gerne in Zusammenarbeit verschiedener Träger und Einrichtungen) zu entscheiden, was funktioniert.

Die Maßnahmen dienen auch dem Ziel, Menschen den Zugang zum Arbeitsfeld Kita zu erleichtern. Dieser Zugang zu einer großen neuen Zielgruppe von Menschen, die gerne im Bereich frühkindlicher Bildungsangebote arbeiten und sich entsprechend einbringen

wollen, ist notwendig, um über die klassischen und grundständigen Wege hinaus mehr Menschen für eine Qualifizierung im sozialpädagogischen Bereich zu interessieren und so das gesamte Potential für die so dringend zu gewinnenden Fachkräfte zu nutzen: Dabei bieten insbesondere tätigkeitsbegleitende Qualifikationsmöglichkeiten, die bereits jetzt bestehen oder für neue Personengruppen, die durch die beabsichtigte Flexibilisierung der Qualifikationsanforderungen zusätzlich in Kitas arbeiten, ermöglicht werden, die benötigte Begleitung und Unterstützung beim Erwerb eines Abschlusses. Damit können dann auch Durchstiege in die berufliche Vollqualifikation gefördert werden. Dies wird in großem Umfang nur gelingen, wenn niedrighschwellige Zugänge in die Beschäftigung in unseren Einrichtungen eröffnet und die dadurch für die Tätigkeit in den Einrichtungen gewonnenen Personen durch unterstützende Qualifizierung begleitet werden. Dies soll durch niedrighschwellige Schulungen und Fortbildungen geschehen, die dann zu berufsqualifizierenden Aus- und Weiterbildungen führen. Ziel ist es, durch die Gewinnung zusätzlichen Personals die Versorgungsquote zu steigern. In einem zweiten Schritt soll auf Basis einer Evaluation der hier vorgesehenen Änderungen zum 31.12.2017 geprüft werden, ob und inwieweit in Stadtteilen, in denen die Einrichtungen mit dem höchsten Indexwert und einem großen Anteil an Förderkindern liegen, schrittweise ab dem Kitajahr 2028/2029 auch die Gruppengröße der Elementargruppen um zwei Kinder reduziert werden kann. Voraussetzung dafür ist die Vollversorgung gerade in diesen Quartieren.

B. Lösung

Um diese Ziele zu erreichen, soll neben der Schaffung von zusätzlichen Kita-Einrichtungen, der nachfrageadäquaten Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie der Steigerung der Nachfrage durch Werbung und Information und der Schaffung von zusätzlichen tätigkeitsbegleitenden Qualifikationen auch das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) und anschließend die Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) und die Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen befristet angepasst werden. Ziel ist eine Entlastung der Träger durch die Erweiterung der Personaleinsatzmöglichkeiten mittels einer kurzfristigen Flexibilisierung des Personaleinsatzes, ohne dauerhaft auf eine Absenkung des Qualifikationsniveaus und/oder der Personalkosten hinzuwirken.

Die Senatorin für Kinder und Bildung legt zusammen mit der Beschlussvorlage den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes vor, mit dem § 10 BremKTG geändert und die neuen §§ 10a und 23 eingefügt werden sollen.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Aspekte:

1. § 10 BremKTG „Fachkräfte“

§ 10 definiert die zum Nachweis der fachlichen Eignung erforderlichen Qualifikationen für die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten der in Kindertageseinrichtung tätigen Personen. Der Reformentwurf sieht eine Erweiterung der bislang anerkannten Qualifikationen vor. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Definitionen bilden außerdem durch Rückverweise die Grundlage für die Bestimmung der Mindestpersonalausstattung, die zukünftig im nachfolgenden Paragraph § 10 a geregelt sein soll. Um dabei eine logische Systematik zu gewährleisten, wird § 10 neu gefasst:

In Absatz 2 soll zukünftig das Qualifikationsprofil für die bisher nicht näher definierten Leitungskräfte einer Kita beschrieben werden, während die Absätze 3 und 4 definieren, wer als sozialpädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes tätig werden darf. Aufgrund der Differenzierung hinsichtlich des Verantwortungsbereichs zwischen sozialpädagogischen Fachkräften nach Absatz 3 und Absatz 4, wird von sozialpädagogischen Fachkräften nach Absatz 3 ein höheres Qualifikationsniveau entsprechend ihrer Gesamtverantwortung gefordert. Bei den genannten Qualifikationen werden nun insbesondere auch Bachelorabschlüsse in z.B. Kindheits-, Elementar- und Sozialpädagogik sowie Ausbildungsabschlüsse als Kinderpfleger:innen mit staatlicher Anerkennung berücksichtigt, sofern die genannten Voraussetzungen wie z.B. einschlägige Berufserfahrung oder ein einschlägiger Studienschwerpunkt, erfüllt sind. Der Einsatz nach Absatz 4 ist als sozial(-pädagogische) Assistenz, mit dem Abschluss als staatlich anerkannte/r Kinderpfleger:in, als Kindertagespflegeperson sowie als Heilerziehungspfleger:in möglich.

Absatz 8 enthält die bundesgesetzlich zwingende Vorgabe des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.

2. § 10 a BremKTG „Mindestpersonalausstattung“

Mit § 10 a wird ein neuer Paragraph eingefügt, um zukünftig die Mindestpersonalausstattung differenziert nach den unterschiedlichen Angebotsformen detailliert beschreiben zu können. Hierdurch soll insbesondere auch mehr Rechtssicherheit und -klarheit in der Praxis hergestellt werden.

a) Mindestpersonalausstattung nach Absatz 1

Bei der Neubeschreibung der Mindestpersonalausstattung, die ansonsten der ursprünglichen Regelung in § 10 Absatz 3 Nr. 2 (alt) entspricht, wird berücksichtigt, dass die tatsächliche Gruppengröße in vielen U3-Betreuungsangeboten bereits zehn Kinder umfasst. Die Möglichkeiten der Träger sollen durch die Neuregelung hierbei nicht eingeschränkt werden. Erweitert wird die Regelung in Absatz 1 Nr. 1 um die Beschreibung der Personalausstattung in alterserweiterten Angeboten, in denen 15 Kinder gefördert werden können, sofern davon maximal fünf Kinder unter drei Jahren alt sind.

Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 3 Nr. 1 (alt).

b) abweichende Mindestpersonalstandards nach Absatz 3 und 4

Um in Zeiten des Fachkräftemangels den Trägern eine größtmögliche Flexibilität beim Personaleinsatz zu ermöglichen, sehen Absatz 3 und 4 die Möglichkeit vor, bis 2030 befristet von der Mindestpersonalausstattung nach Absatz 1 abzuweichen, sofern die benötigten Fachkräfte zurzeit auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Dies soll die bestehenden Angebote im Sinne einer verlässlichen und durchgehenden Förderung stabilisieren und die Schaffung weiterer Angebote ermöglichen.

Hierfür wird den Trägern gemäß § 10 a Absatz 3 ermöglicht, außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit in U3- und Ü3- Gruppen zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich nach § 10 Absatz 4 (i.d.R. SPA, Kinderpfleger:innen oder Kindertagespflegepersonen) für die Betreuung von bis zu zehn U3- bzw. 20 Ü3-Kindern einzusetzen.

In Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Landesjugendamtes ist auch der Einsatz von Personen mit vergleichbarer Qualifikation (z.B. in der Arbeit mit Kitakindern berufserfahrene Persönliche Assistenzen) möglich, sofern diese zuvor eine vierwöchige Einstiegsfortbildung mit dem Schwerpunkt Kinderschutz absolviert haben. Wenn Kindertagespflegepersonen eingesetzt werden, die lediglich ihre tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese über mindestens drei Monate einschlägig kindbezogener Berufserfahrung verfügen.

Für die Regelungen nach Absatz 3 und Absatz 4 (U3 und Ü3) gilt, dass, wenn ein Träger von den Abweichungen Gebrauch macht, er sicherstellen muss, dass eine verantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).

c) Befristete Vertretungsregelung nach Absatz 5

Um die Verlässlichkeit der Angebote auch bei unvorhergesehenen, kurzfristigen Ausfällen der Gruppenleitung (z.B. Krankheit) sicherzustellen, können während einer unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheit einer gesamtverantwortlichen sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 (auch während der Förderzeit) für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen sozialpädagogische Fachkräfte nach § 10 Absatz 4 eingesetzt werden, sofern der Träger sicherstellt, dass eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in „qualifizierter Erreichbarkeit“ in der Einrichtung anwesend ist. Auch hier ist in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Landesjugendamtes der Einsatz von Personen mit vergleichbaren Qualifikationen (analog zu b) möglich, sofern die Personen zuvor eine mindestens vierwöchige Einstiegsfortbildung absolviert haben. Und auch hier gilt, dass beim Einsatz von Kindertagespflegepersonen nach § 10 Absatz 4 Nr. 3, die bislang lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, diese eine mindestens dreimonatige Berufserfahrung nachweisen müssen.

Parallel soll in der anschließenden Änderung der RiBTK klargestellt werden, dass dies auch in Alltagssituationen, in denen die Gruppenleitung einer Kita-Gruppe kurzfristig den Raum verlässt (z.B. Toilettengang, Telefonat, Elterngespräch o.ä.), die Zweitkraft die Aufsicht für diesen begrenzten Zeitraum führen kann: Der Aufsichtspflicht ist Genüge

getan, wenn diese in der Gruppe anwesend ist, so lange die „qualifizierte Erreichbarkeit“ einer pädagogischen Fachkraft nach § 10 Abs.4 in der Einrichtung sichergestellt ist.

d) Weiterbildungsangebote nach Absatz 6

Um möglichst vielen Personen den Zugang zu einem pädagogischen Abschluss und damit den regulären Einsatz in der Kindertagesbetreuung auch nach dem Befristungszeitraum zu ermöglichen, wird in § 10a Absatz 6 festgeschrieben, dass allen in den Einrichtungen im Gruppendienst tätigen Personen ohne pädagogischen Abschluss ein Weiterqualifizierungsangebot mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses unterbreitet und ihnen ermöglicht werden soll, dieses Angebot auch anzunehmen. Das Angebot muss an den jeweiligen Voraussetzungen ansetzen (u.a. bereits erlangte Qualifikation, Schulabschluss). Ziel ist es, dass möglichst viele eine solche Weiterqualifikation beginnen, zur Hälfte des Befristungszeitraums sollen es mindestens die Hälfte derjenigen sein, die im Gruppendienst tätig sind, ohne einen sozialpädagogischen Berufsabschluss haben. Die Erreichung dieses Ziels wird in einer Evaluation zur Hälfte des Befristungszeitraums überprüft, um ggf. die Qualifikationsmaßnahmen zu verbessern, um eine höhere Inanspruchnahme zu erreichen.

3. Befristung in § 23 BremKTG *Außerkräfttreten und Evaluation*

Die Befristung bis zum 31.07.2030 der vorstehenden Regelungen in §10 a Absatz 3 bis 6 wird in § 23 Absatz 1 (neu) geregelt. Absatz 2 sieht eine Evaluation der Änderungen in § 10a Absatz 3 bis 6 zum 31.12.2027 insbesondere in Bezug auf die Weiterbildungsquote (s.o.) und in Bezug auf die Versorgungslage vor. Aus den Erkenntnissen soll auch die Möglichkeit zur Qualitätsverbesserung durch Gruppenverkleinerung geprüft werden: So könnte ggf., wenn es die Versorgungslage erlaubt, eine Reduzierung der Gruppengröße im Elementarbereich in Einrichtungen mit hohem Sozialindex bzw. einer hohen Anzahl von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf vorgenommen werden, sofern in dem Stadtteil die Vollversorgung erzielt wurde. Etwaige diesbezügliche Anpassungen, die nach Vorlage der Evaluation voraussichtlich ab dem Kitajahr 2028/2029 greifen könnten und deren finanzielle Auswirkungen in diesem Zuge darzulegen wären, stehen unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es sollen keine Änderungen an dem bislang möglichen Finanzierungsrahmen für Träger vorgenommen werden. Minderausgaben bei den Personalausgaben für pädagogisches Personal im Gruppendienst sind mit Mehrausgaben in anderen Bereichen (Leitungs-/Anleitungsstunden, Qualifizierungskosten, ergänzendes Personal zur Abdeckung von aus-/weiterbildungsbedingten Freistellungen) deckungsfähig.

Die Flexibilisierungen des Personaleinsatzes in der Kindertagesbetreuung ermöglichen auch Menschen mit einer pädagogischen Grundqualifizierung unterhalb eines sozialpädagogischen Fachschulabschlusses die Aufnahme einer qualifizierten und tarifkonform vergüteten Beschäftigung samt berufsbegleitenden Weiterbildungsmöglichkeiten. Davon profitieren in besonderem Maße Frauen, da sie im Arbeitsfeld insgesamt deutlich überrepräsentiert sind.

Darüber hinaus werden positive Effekte auf die Verlässlichkeit der Betreuungsangebote erwartet, was die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer gleichermaßen, insbesondere aber für Alleinerziehende verbessert.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung sowie eine Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet. Die Vorlage ist mit dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven abgestimmt.

Nach dieser Senatsbefassung soll am 20.06.2025 der Landesjugendhilfeausschuss und am 01.04.2025 sowie 01.07.2025 die Deputation für Kinder und Bildung mit dem Gesetzesentwurf und dieser Vorlage befasst werden. Den Freien Träger der Jugendhilfe, der Zentralelternvertretung und der Arbeitnehmerkammer wird Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen eines Anhörungsverfahrens gegeben. Im Anschluss wird der Gesetzesentwurf dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz und für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 10.03.2025 den Entwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Grundlage für die weitere Gremienbefassung und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung dem Senat den finalen Gesetzesentwurf anschließend zur Beschlussfassung über die Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft erneut vorzulegen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, eine Evaluation zum 31.12.2027 hinsichtlich der Weiterbildungs- und Versorgungsquote durchzuführen und hierbei zu prüfen, ob und inwieweit in der Stadtgemeinde Bremen eine Reduzierung der Gruppengröße in Elementargruppen ab dem Kitajahr 2028/2029 um zwei Kinder in den Einrichtungen mit dem stadtweit höchsten Sozialindex unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder mit anerkanntem Förderbedarf bei

vorhandener Vollversorgung und unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln erfolgen könnte.

Anlage:

- Synopse
- Gesetzesentwurf

Befristete Standardabsenkungen zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels- Änderung des BremKTG

Synopse

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
§ 10 Fachkräfte	§ 10 Fachkräfte	Mit zunehmender Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung und zunehmender Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes, sind neue Studiengänge und -abschlüsse für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen entstanden. Um diesen den Zugang in das System Kindertagesbetreuung zu ermöglichen, ist eine Öffnung und Erweiterung der Qualifikationsprofile um weitere Abschlüsse erfolgt, die ebenfalls zum Nachweis der jeweils notwendigen Qualifizierung dienen. Auch zukünftig kann im Wege der Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt der Einsatz einer gleich geeigneten Person mit weiterhin nicht erfasster Qualifikation genehmigt werden. Im Zuge der Änderung von § 10 soll, um eine übersichtliche Systematik herzustellen, der Paragraf pro Absatz die Qualifikationsanforderungen für eine Tätigkeit (Einrichtungsleitung, pädagogische Fachkraft

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
		mit Gesamtverantwortung, pädagogische Fachkraft, geeignete Person) beschreiben. Der Gesetzesentwurf sieht daher eine teilweise Neufassung des Paragraphen vor.
(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages nach § 3 muss den Tageseinrichtungen für die Gesamtleitung und für die Arbeit mit den Kindern die notwendige Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte sind in der Regel Erzieher oder Erzieherinnen und Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung.	(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages nach § 3 muss den Tageseinrichtungen für die Gesamtleitung und für die Arbeit mit den Kindern die notwendige Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden.	Wie oben beschrieben wird aus systematischen Gründen Satz 2 gestrichen. Dieser findet sich in Absatz 3 (neu) wieder.
(2) Zur Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit oder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben müssen auch Fachkräfte mit pädagogisch-pflegerischen und mit heilpädagogisch-therapeutischen Qualifikationen in ausreichender Zahl eingesetzt werden. Für die Anleitung von Kindern zu speziellen Tätigkeiten können auch Fachkräfte mit anderen pädagogischen, mit handwerklichen oder künstlerischen Qualifikationen eingesetzt werden.	(2) Die Leitungskraft einer Tageseinrichtung für Kinder muss in der Regel 1. über einen Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder über einen höherwertigen Studienabschluss verfügen und eine staatliche Anerkennung sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen, 2. über einen Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften verfügen, sofern der Studienschwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag, und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen oder 3. über eine staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher und eine spezifische Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen	Aus systematischen Gründen werden hier zunächst die Qualifikationsanforderungen an Leitungskräfte erstmals explizit definiert. Zusätzlich zu den Sozialpädagogen sind zukünftig auch Personen mit einem Bachelor- oder höherwertigem Abschluss in Kindheits- oder Elementarpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher umfasst, sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
	und einschlägige Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren nachweisen.	
(3) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen vor allem sicherstellen, 1. dass in Kindergärten, Horten und vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig betreut und 2. dass in Krippen, in Kleinkindgruppen und in vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft und eine pädagogisch-pflegerische Fachkraft gemeinsam in der Regel nicht mehr als acht Kinder gleichzeitig betreuen.	(3) Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die von ihnen geförderten Kinder sind in der Regel: 1. Personen mit einem Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder einem höherwertigen Studienabschluss sowie staatlicher Anerkennung, 2. Personen mit einem Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften, sofern der Studienabschluss auf frühkindlicher Entwicklung lag, 3. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher oder 4. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung.	Absatz 1 Satz 2 (alt) wird zu Absatz 3. Erweiterung der Qualifikationsprofile um weitere Abschlüsse, die ebenfalls zum Nachweis der Qualifizierung als sozialpädagogische Fachkraft dienen. Die Öffnung folgt der tatsächlichen Praxis von Ausnahmeentscheidungen durch das Landesjugendamt gem. Nr.6.2 RiBTK, die nun neu aufgenommenen Abschlüsse als gleichwertig anzuerkennen. Die Formulierung „in der Regel“ ermöglicht den ausnahmsweisen Einsatz anderer Qualifikationen und die Normierung der Ausnahmetatbestände in der RiBTK. Absatz 3 definiert zukünftig das Qualifikationsprofil für sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die geförderten Kinder (sog. Erstkräfte). Zusätzlich zu den staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher sind zukünftig auch Personen mit einem Bachelorabschluss in Kindheits- und Elementarpädagogik sowie staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung umfasst.
(4) Beim Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen ist auf die notwendige Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 4 besonders zu achten.	(4) Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich sind in der Regel:	Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 7 (neu).

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
	1. Sozial(-pädagogische) -Assistentinnen und -Assistenten, 2. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, 3. Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid oder 4. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger	Für die sog. Zweitkräfte ebenfalls Erweiterung um zusätzliche Qualifikationen, um der tatsächlichen Praxis zu entsprechen und diese auch gesetzlich zu verankern. Die Formulierung „in der Regel“ ermöglicht den ausnahmsweisen Einsatz anderer Qualifikationen und die Normierung der Ausnahmetatbestände in der RiBTK. In Absatz 4 sind die Qualifikationen von sozialpädagogischen Fachkräften mit begrenztem Verantwortungsbereich (sog. Zweitkräfte) definiert. Dazu sollen neben sozial(-pädagogischen) Assistentinnen und Assistenten auch staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie befristet bis zum 31.07.2028 Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid gehören.
(5) Die Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.	(5) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.	Absatz 5 (alt) wird zu Absatz 6 (neu). Abs. 6 (alt) wird zu Abs. 5 (neu)
(6) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten	(6) Beim Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen ist auf die notwendige Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 und 4 besonders zu achten. Die	Absatz 7 (neu) enthält nun Absatz 4 und 5 (alt).

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.	Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.	Gemeint sind in Satz 1 insbesondere heilpädagogisch-therapeutische Qualifikationen.
(7) Das Nähere zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen regeln die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger.	(7) Personen, die rechtskräftig wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten verurteilt worden sind, dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe weder haupt- noch ehrenamtlich oder in Nebentätigkeit beschäftigt werden.	Absatz 7 (alt) wird zu §10a Absatz 3 (neu). Neu: Erweiterung um die seit 2005 aus Gründen des Kinderschutzes bundesgesetzlich zwingende Vorgabe des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.
	§10a Mindestpersonalausstattung	
	(1) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen sicherstellen, dass 1. in Kindertageseinrichtungen nach § 4 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 und eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 gemeinsam in der Regel nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig fördern; handelt es sich um eine alterserweiterte Angebotsform nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2, dürfen eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 und eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 gemeinsam in der Regel nicht mehr als 15 Kinder, davon fünf Kinder im Alter unter drei Jahren, gleichzeitig fördern, 2. in Kindertageseinrichtungen nach § 5 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig fördert und 3. in Kindertageseinrichtungen nach § 6 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 4 in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig fördert.	Anpassung des Gesetzestextes an die von Trägern genutzte Möglichkeit, in U3-Gruppen zehn Kinder zu fördern, da diese nicht eingeschränkt werden soll, und Ergänzung um Regelungen zu alterserweiterten Angeboten.

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
	(2) Darüber hinausgehende Anforderungen zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen können die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger vorsehen.	Entspricht § 10 Absatz 7 (alt)
	(3) Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 1 in der Regel zwei Personen mit Qualifikationen nach § 10 Absatz 4 gemeinsam nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig betreuen, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 zur Verfügung stehen. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigtkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen. Macht ein Träger von der Ausnahme nach Satz 1 Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).	Befristete Abweichung von Absatz 1 für U3. Zu Flexibilisierung des Personaleinsatzes sehen Absatz 3 und 4 befristete Möglichkeiten zur Abweichung von Absatz 1 vor, sofern auf dem Arbeitsmarkt das nach Absatz 1 einzusetzende Personal nicht zur Verfügung steht: Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit ist eine Betreuung auch durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich nach § 10 Absatz 4 möglich. Die Personen müssen also mindestens eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson haben. Sollten Personen mit einer Qualifikation als Kindertagespflegeperson eingesetzt werden, die lediglich die tätigtkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, so ist darüber hinaus eine mindestens dreimonatige einschlägig kindbezogene Berufserfahrung nachzuweisen. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Landesjugendamtes bei vergleichbarer fachpraktischer Qualifikation möglich. Darüber hinaus muss der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens vierwöchigen Einstiegsqualifikation mit dem Schwerpunkt

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
		Kinderschutz erbracht werden. Darüber hinaus gilt, dass der Träger sicherzustellen hat, dass eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).
	(4) Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 2 in der Regel zwei Personen mit Qualifikationen nach § 10 Absatz 4 zur Betreuung von höchstens 20 Kindern eingesetzt werden, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 zur Verfügung stehen. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigtkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen. Macht ein Träger von der Ausnahme nach Satz 1 Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.	Befristete Abweichung von Absatz 1 für Ü3 Zu Flexibilisierung des Personaleinsatzes sehen Absatz 3 und 4 befristete Möglichkeiten zur Abweichung von Absatz 1 vor, sofern auf dem Arbeitsmarkt das nach Absatz 1 einzusetzende Personal nicht zur Verfügung steht: Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit ist eine Betreuung auch durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich nach § 10 Absatz 4 möglich. Die Personen müssen also mindestens eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson haben und, sofern sie lediglich die tätigtkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, darüber hinaus mindestens 3 Monate Berufserfahrung nachweisen können. Für beide Regelungen gilt, dass der Träger sicherzustellen hat, dass eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
		fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).
	(5) Während einer unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheit einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen statt derer eine Fachkraft nach §10 Absatz 4 eingesetzt werden, sofern der Träger sicherstellt, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigtkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.	Vertretungsregelung Zur Stabilisierung des Systems und zur Gewährleistung einer ausreichenden Verlässlichkeit der Angebote der Kindertagesbetreuung, ist in Absatz 5 eine befristete Regelung zur Vertretung in Notfällen vorgesehen. Während solcher unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausfälle, kann eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 durch eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 4 ersetzt werden, sofern der Träger die Anwesenheit einer gesamtverantwortlichen sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Einrichtung in „qualifizierter Erreichbarkeit“ sicherstellt. Unberührt hiervon bleiben auch weiterhin Situationen, in denen unter Berücksichtigung aller zur Gefahrenabschätzung wesentlicher Faktoren und unter Gewährleistung des Kindeswohls sowie um Arbeitsabläufen und Alltagssituationen gerecht zu werden, gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 für kurze Zeit die Gruppe verlassen, um beispielsweise zu wickeln, Elterngespräche zu führen o. ä. Eine Klarstellung hierzu soll im Rahmen der Änderung der RiBTK aufgenommen werden.

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
	(6) Personen, die ohne pädagogischen Abschluss tätig sind, muss eine Weiterqualifizierung mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses angeboten und die Teilnahme durch den Träger ermöglicht werden.	
	(7) Die Absätze 3 bis 6 treten am 31. Juli 2030 außer Kraft.	Befristungsregelung
	§ 22 Evaluierung	
	Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2027 einen Bericht über die Auswirkungen von § 10a Absatz 3 bis 6, insbesondere hinsichtlich der Weiterbildungsquoten und der Versorgungslage, die unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit ausreichender Haushaltsmittel, Grundlage für eine Reduzierung der Gruppengröße ist, vor.	

Stand: 05.03.2025

Lena Leuschner-Schniedewind

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 10a Mindestpersonalausstattung“
 - b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Evaluierung“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Leitungskraft einer Tageseinrichtung für Kinder muss in der Regel
 1. über einen Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder über einen höherwertigen Studienabschluss verfügen und eine staatliche Anerkennung sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen,
 2. über einen Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften verfügen, sofern der Studienschwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag, und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen oder
 3. über eine staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher und eine spezifische Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen und einschlägige Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren nachweisen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die von ihnen geförderten Kinder sind in der Regel:

1. Personen mit einem Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder einem höherwertigen Studienabschluss sowie staatlicher Anerkennung,
2. Personen mit einem Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften, sofern der Studienabschluss auf frühkindlicher Entwicklung lag,
3. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher oder
4. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich sind in der Regel:

1. Sozial(-pädagogische) -Assistentinnen und -Assistenten,
2. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
3. Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid oder
4. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Beim Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen ist auf die notwendige Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 und 4 besonders zu achten. Die Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.“

g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Personen, die rechtskräftig wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten verurteilt worden sind, dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe weder haupt- noch ehrenamtlich oder in Nebentätigkeit beschäftigt werden.“

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Mindestpersonalausstattung

(1) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen sicherstellen, dass

1. in Kindertageseinrichtungen nach § 4 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 und eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 gemeinsam in der Regel nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig fördern; handelt es sich um eine alterserweiterte Angebotsform nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2, dürfen eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 und eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 gemeinsam in der Regel nicht mehr als 15 Kinder, davon fünf Kinder im Alter unter drei Jahren, gleichzeitig fördern,

2. in Kindertageseinrichtungen nach § 5 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig fördert und

3. in Kindertageseinrichtungen nach § 6 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 4 in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig fördert.

(2) Darüber hinausgehende Anforderungen zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen können die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger vorsehen.

(3) Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 1 in der Regel zwei Personen mit Qualifikationen nach § 10 Absatz 4 gemeinsam nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig betreuen, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 zur Verfügung stehen. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen. Macht ein Träger von der Ausnahme nach Satz 1 Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).

(4) Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 2 in der Regel zwei Personen mit Qualifikationen nach § 10 Absatz 4 zur Betreuung von höchstens 20 Kindern eingesetzt werden, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 zur Verfügung stehen. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen. Macht ein Träger von der Ausnahme nach Satz 1 Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.

(5) Während einer unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheit einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen statt derer eine Fachkraft nach §10 Absatz 4 eingesetzt werden, sofern der Träger sicherstellt, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.

(6) Personen, die ohne pädagogischen Abschluss tätig sind, muss eine Weiterqualifizierung mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses angeboten und die Teilnahme durch den Träger ermöglicht werden.

(7) Die Absätze 3 bis 6 treten am 31. Juli 2030 außer Kraft.“

3. § 22 wird folgt gefasst:

„§ 22

Evaluierung

Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2027 einen Bericht über die Auswirkungen von § 10a Absatz 3 bis 6, insbesondere hinsichtlich der Weiterbildungsquoten und der Versorgungslage, die unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit ausreichender Haushaltsmittel, Grundlage für eine Reduzierung der Gruppengröße ist, vor. “

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der befristeten Flexibilisierung von personellen Mindeststandards für den Betrieb von Kindertagesstätten, um Betreuungsbedarfe in Zeiten des Fachkräftemangels decken zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf soll in Zeiten des Fachkräftemangels den Platzausbau sowie die bedarfsgerechte Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten sichern und dient damit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dadurch erhalten die Erziehungsberechtigten gleichermaßen die Möglichkeit, mit einem größeren Umfang auf dem Arbeitsmarkt zurückzukehren oder zu verbleiben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit zunehmender Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung und zunehmender Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes, sind neue Studiengänge und -abschlüsse für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen entstanden. Um diesen den Zugang in das System Kindertagesbetreuung zu ermöglichen, ist eine Öffnung und Erweiterung der Qualifikationsprofile um weitere Abschlüsse erfolgt, die ebenfalls zum Nachweis der jeweils notwendigen Qualifizierung dienen. Auch zukünftig kann im Wege der Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt der Einsatz einer gleich geeigneten Person mit weiterhin nicht erfasster Qualifikation genehmigt werden.

Im Zuge der Änderung von § 10 soll, um eine übersichtliche Systematik herzustellen, der Paragraf pro Absatz die Qualifikationsanforderungen für eine Tätigkeit (Einrichtungsleitung, pädagogische Fachkraft mit Gesamtverantwortung, pädagogische Fachkraft) beschreiben. Der Gesetzesentwurf sieht daher eine teilweise Neufassung des Paragrafen vor.

Zu Buchstabe a):

Wie oben beschrieben wird aus systematischen Gründen Satz 2 gestrichen. Dieser findet sich in Absatz 3 (neu) wieder.

Zu Buchstabe b):

Zusätzlich zu den Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sind zukünftig auch Personen mit einem Bachelor- oder höherwertigem Abschluss in Kindheits- oder Elementarpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher umfasst, sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu Buchstabe c):

Absatz 3 definiert zukünftig das Qualifikationsprofil für sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die geförderten Kinder, sog. Gruppenleitungen.

Zusätzlich zu den staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher sind zukünftig auch Personen mit einem Bachelor- oder höherwertigem Abschluss in Kindheits-, Sozial- und Elementarpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften sowie staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung und entsprechender Anerkennung umfasst.

Zu Buchstabe d):

In Absatz 4 sind die Qualifikationen von sozialpädagogischen Fachkräften mit begrenztem Verantwortungsbereich definiert. Dazu sollen neben sozial (-pädagogischen) Assistentinnen und Assistenten auch staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie befristet bis zum 31.07.2028 Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid gehören.

Zu Buchstabe e):

Absatz 6 (alt) wird zu Absatz 5 (neu).

Zu Buchstabe f):

Absatz 6 (neu) enthält nun die Regelungen aus Absatz 4 und 5 (alt).

Zu Buchstabe g):

In Absatz 7 findet sich nun feststellend die aus Gründen des Kinderschutzes bundesgesetzlich zwingende Vorgabe des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.

Zu Nummer 2:

In dem neuen § 10 a soll zukünftig der Mindeststandard für die Personalausstattung und insbesondere auch die Möglichkeit der Abweichung hiervon geregelt werden. Um eine übersichtliche Systematik zu gewährleisten werden daher die Regelungen zur Personalausstattungen aus § 10 (alt) nun in § 10 a integriert und um die neuen Regelungen ergänzt.

Absatz 1 bestimmt die Mindestpersonalausstattung differenziert nach den unterschiedlichen Angebotsformen in den §§ 4 bis 6.

Absatz 2 entspricht § 10 Absatz 7 (alt).

Zu Flexibilisierung des Personaleinsatzes sehen Absatz 3 und 4 befristete Möglichkeiten zur Abweichung vor, sofern auf dem Arbeitsmarkt das nach

Absatz 1 einzusetzende Personal nicht zur Verfügung steht: Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit ist eine Betreuung grundsätzlich auch durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich nach § 10 Absatz 4 möglich. Die Personen müssen also mindestens eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson haben. Wenn Personen eingesetzt werden, die lediglich eine tätigkeitsvorbereitende Qualifikation als Kindertagespflegeperson vorweisen können, so müssen sie zusätzlich eine mindestens dreimonatige einschlägig kindbezogene Berufserfahrung vorweisen. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Landesjugendamtes bei vergleichbarer fachpraktischer Qualifikation möglich. Darüber hinaus muss für eine solche Genehmigung der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens vierwöchigen Einstiegsqualifikation, u.a. mit einem Schwerpunkt auf Kinderschutz erbracht werden. Darüber hinaus gilt, dass der Träger sicherzustellen hat, dass eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).

Zur Stabilisierung des Systems und zur Gewährleistung einer ausreichenden Verlässlichkeit der Angebote der Kindertagesbetreuung, ist in Absatz 5 eine befristete Regelung zur Vertretung bei unvorhergesehenen, kurzfristigen Ausfällen der Gruppenleitung (z.B. bei Krankheit) vorgesehen. Während solcher unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausfälle, kann eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen durch eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 4 ersetzt werden, sofern der Träger die Anwesenheit einer gesamtverantwortlichen sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Einrichtung in qualifizierter Erreichbarkeit sicherstellt. Wenn Personen eingesetzt werden, die lediglich eine tätigkeitsvorbereitende Qualifikation als Kindertagespflegeperson vorweisen können, so müssen sie zusätzlich eine mindestens dreimonatige einschlägig kindbezogene Berufserfahrung vorweisen. Ausnahmen sind auch hier mit Genehmigung des Landesjugendamtes bei vergleichbarer fachpraktischer Qualifikation möglich. Darüber hinaus muss der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens vierwöchigen Einstiegsqualifikation mit dem Schwerpunkt Kinderschutz erbracht werden. Unberührt hiervon bleiben auch weiterhin Situationen, in denen unter Berücksichtigung aller zur Gefahrenabschätzung wesentlicher Faktoren und unter Gewährleistung des Kindeswohls sowie um Arbeitsabläufen und Alltagssituationen gerecht zu werden, gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 für wenige Minuten die Gruppe verlassen, um beispielsweise zu wickeln, Elterngespräche zu führen o. ä.

In Absatz 6 findet sich die Verpflichtung, dass allen Personen, die ohne pädagogischen Abschluss tätig sind durch den Träger ein Weiterqualifizierungsangebot mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses unterbreitet werden muss.

Zu Nummer 4:

In § 23 ist die Befristung der Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 sowie die Befristung der Standardabsenkungen außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit sowie in Vertretungssituationen bis zum Ende des Kitajahres 2029/30, also bis zum 31.07.2030 aufgenommen. Darüber hinaus wird eine Evaluationspflicht gegenüber der Bremischen Bürgerschaft bis zum 31.12.2027 beschrieben. Die Evaluation soll insbesondere auf die Weiterbildungsquoten sowie die Versorgungslage eingehen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die vorgenannten Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.